



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Kiesabbau in Grande**

1. Trifft es zu, dass das Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Kiesabbau in Grande am 4. 8. 09 endet und wenn ja, handelt es sich hierbei um ein verkürztes Verfahren, und wenn ja, wie ist diese Verkürzung legitimiert?

Das Ende des Planfeststellungsverfahrens ist nicht abzusehen. Am 04.08.2009 läuft die Einwendungsfrist ab. Die Fristen im Verfahren ergeben sich aus § 140 Landesverwaltungsgesetz, das Verfahren wurde nicht „verkürzt“.

2. In welchem Umfang, in welcher Tiefe und in welchem Tempo bis zu welchem Jahr soll der Kiesabbau genehmigt werden?

Es ist noch nicht absehbar, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Dies wird im laufenden Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Gewinnung kann auch untersagt oder beschränkt werden, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 Bundesberggesetz).

3. Trifft es zu, dass für das Verfahren ist in diesem Fall die Bergbaubehörde in Clausthal-Zellerfeld zuständig ist, und wenn ja, warum und ist diese Genehmigungszuständigkeit zwingend?

Bei dem in Rede stehenden Sand handelt es sich um Quarzsand im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG). Die erforderlichen Eigenschaften sind vom Antragsteller im März 2004 nachgewiesen worden.

Damit unterliegt der Bodenschatz den Regelungen des BBergG.

In einem nach § 52 Abs. 2a BBergG durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde (§ 57a Satz 1 und 2 BBergG).

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld.

4. In welcher Form wurden das Landesumweltministerium, die obere und untere Naturschutzbehörde, die umliegenden Wasserwerke, die Aufsichtsbehörden über die entsprechenden Grundwasserleiter und Trinkwassernutzung sowie die angrenzenden Gemeinden in Lauenburg und Stormarn beteiligt? Welche Stellungnahmen haben sie abgegeben? Von wem werden hierbei welche Auflagen oder Versagungen für den geplanten Kiesabbau gefordert?

Die zuständigen Behörden und die betroffenen Gebietskörperschaften wurden entsprechend den Regelungen des § 140 Landesverwaltungsgesetz und des § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz beteiligt. Bisher liegen Stellungnahmen von folgenden der oben angeführten Stellen vor:

- Gemeinde Grande (RÄ Köchling & Kranefeld, 20.07.2009)
- Gemeinde Kasseburg (16.07.2009)
- Hamburger Wasserwerke GmbH (09.06.2009)
- Kreis Herzogtum Lauenburg (14.07.2009)
- Kreis Stormarn (03.08.2009)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Lübeck (02.06.2009)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (31.07.2009)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (26.06.2009)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (30.07.2009)
- Stadt Reinbek (01.08.2009)
- Vereinigte Stadtwerke GmbH (20.05.2009)
- Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse (18.05.2009)

Eine Auswertung der Stellungnahmen ist ad hoc nicht realisierbar, sie erfolgt im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens.

5. Welche Oberflächen-, Grundwasser- und Trinkwassergebiete werden direkt oder indirekt vom Kiesabbau in welchem Umfang tangiert?

Der Umfang von Betroffenheiten für bestimmte Bereiche steht erst nach Abschluss der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde fest. Die Genehmigungsbehörde stützt sich dabei wesentlich auf die Aussagen der Fachbehörden.

„Oberflächen-, Grundwasser- und Trinkwassergebiete“ sind nicht definiert.

Das Hydrologische Gutachten prognostiziert die Auswirkungen des Vorhabens für ein Gebiet, das in etwa wie folgt begrenzt wird: Im Westen durch den Corbek zwischen Rausdorf und der Mündung in die Bille, im Süden und Osten durch die Bille zwischen Witzhave und Höhe Hamfelde und im Norden durch eine Ost-West streichende Linie in Höhe Trittau Feld.

6. Welche Untersuchungen von wem beauftragt liegen darüber vor, in welchem Ausmaß durch den geplanten Kiesabbau, die landwirtschaftliche Nutzung, das Landschaftsbild, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zukünftige Nutzungen direkt oder indirekt beeinträchtigt werden?

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit werden solche Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammengestellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde in diesem Fall durch Sondergutachten ergänzt. Naturgemäß beauftragt der Antragsteller hierfür Fachbüros und trägt die Kosten:

Dr. Fahlbusch + Partner:

- Umweltverträglichkeitsstudie
  - Unterlagen zum Antrag auf Beseitigung/Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope
  - Unterlagen zum Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Artenschutz
  - Biologische Gutachten (Ergebnisse der floristischen und faunistischen Erfassung)
  - Abschätzung der Betroffenheit von Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000

Ingenieurbüro H.-H. Meyer:

- Geohydrologisches Gutachten

7. Zu welcher Herrichtungsqualität und welchem Landschaftsbild des Kiesabbaugebietes wird der Nutzer verpflichtet, wenn der Kiesabbau abgeschlossen ist?

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Herrichtung und Gestaltung der genutzten Flächen beschrieben. Hinzu kommen Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen.

Als Maßnahmen, die das Landschaftsbild im Bereich der beiden entstehenden Gewässer zum Teil auch während des Abbaus gestalten, sind unter anderem vorgesehen:

- Anlage von Sicht- und Immissionsschutzwällen
- Bepflanzung der Sicht- und Immissionsschutzwällen
- Rückbau der Immissionsschutzwälle, sobald kein Erfordernis mehr vorliegt
- Schaffung von Wanderbiotopen im beräumten Vorfeld
- Rückbau sämtlicher Betriebsanlagen und versiegelter Flächen
- Sichtverschattung des Tagebaus nach Westen durch einen Weg mit beiderseitig verlaufendem Wall (redderähnlich)
- Extensivierung von intensiv genutztem Offenland
- Anlage von Knicks

Im Verlauf von Planfeststellungsverfahren kann das Erfordernis auftreten, die vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen, abzuändern oder zu erweitern.

Im Falle einer Genehmigung wird für die Durchführung der Maßnahmen eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

8. Liegt eine ökologische und volkswirtschaftliche Gesamtbilanz zum Kiesabbau insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Folgen notwendiger Wasserpump- und Umleitungsmaßnahmen und weitere in den Frage 6 und 7 genannten Aspekte vor?

Die ökologische Gesamtbilanz findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Hier muss nachgewiesen werden, dass ökologische Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Darüber hinaus ist in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in den Fachbeiträgen zum Gebiets- und Ar-

tenschutz nachzuweisen, dass keine nicht-kompensierbaren und damit unzulässigen Beeinträchtigungen auftreten können.

Für das Erfordernis einer volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz ist keine Rechtsgrundlage vorhanden. Die Kosten für den Flächenerwerb, die Erschließung, den Rückbau, die Rekultivierung etc. werden im Falle einer Genehmigung sämtlich vom Antragsteller getragen. Da die Genehmigungsbehörde kein Erschließungsermessen hat, können derartige Überlegungen nicht berücksichtigt werden.

9. Welche alternativen Standorte zum Kiesabbaustandort in Grande wurden unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung und einer ökologischen Gesamtbewertung mit welchem Ergebnis geprüft?

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält eine Beschreibung der vom Antragsteller durchgeführten Standortfindung (Alternativenprüfung).